



Satzung

über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters des Marktes Geiselwind

Der Markt Geiselwind erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl 2012 S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Der Erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Geiselwind, den 04.12.2013

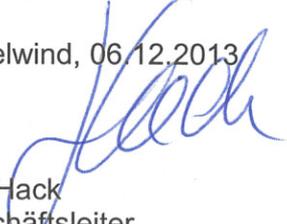

Nickel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters des Marktes Geiselwind wurde mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell Nr. 23/2013 v. 06.12.2013 bekannt gegeben.

Geiselwind, 06.12.2013


Hack
Geschäftsleiter

